

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 28. März	1991
Datum	Inhalt	Seite
21. 3. 1991	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-K	80
21. 3. 1991	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Richtergesetzes 2030-1-1-F, 301-1-J	81
1. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts 2032-2-81-A	82
4. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Weinggesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes 7821-6-E, 7821-7-E	83
5. 3. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) 98-1-W	84
7. 3. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen 2210-1-1-7-2-K	88

2220-4-K

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 21. März 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) – KirchStG – (BayRS 2220-4-K), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchengemeinden keine Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft und ist erstmals für das Steuerjahr 1990 anzuwenden.

München, den 21. März 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2030-1-1-F

301-1-J

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes und des Bayerischen Richtergesetzes

Vom 21. März 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz (BayBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1987 (GVBl S. 149, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Art. 86b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie wird ferner ermächtigt, die Gewährung einer entsprechenden Fürsorgeleistung für Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz in Gemeinden einzuführen, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in den jeweiligen Fassungen die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, sowie für Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz auf dem Flughafen München – Franz-Josef-Strauß und in Gemeinden, auf

deren Gebiet der Flughafen liegt (Hallbergmoos, Oberding, Freising), und den daran unmittelbar angrenzenden Gemeinden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Art. 8 des **Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG** – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Während der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn der Richter berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch hat.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

München, den 21. März 1991

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2032-2-81-A

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Sachbezugswerte für gewährte
Verpflegung an Bedienstete der
der Aufsicht des Bayerischen
Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung unterstehenden
Körperschaften des öffentlichen
Rechts**

Vom 1. März 1991

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GVBl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und in § 1 Abs. 1 werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Beträge
 - „2,35 DM“ durch „2,50 DM“
 - „4,70 DM“ durch „5,00 DM“
 - „3,95 DM“ durch „4,25 DM“
 - „11,00 DM“ durch „11,75 DM“ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

München, den 1. März 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit, Familie und Sozialordnung**

Dr. Gebhard Glück, Staatsminister

7821-6-E

7821-7-E

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Weingesetzes und
der Verordnung zur Ausführung
des Weinwirtschaftsgesetzes**

Vom 4. März 1991

Auf Grund von § 2a Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl I S. 1196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl I S. 1863) und § 3 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl I S. 2266), jeweils in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 48, BayRS 2125-2-1-I), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der **Ersten Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes** vom 21. März 1983 (GVBl S. 116, BayRS 7821-7-E), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 735), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der zulässige Hektarertrag für Weine, die auf Rebflächen erzeugt werden, die als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet anerkannt sind, wird im bestimmten Anbaugebiet Franken auf 90 Hektoliter Wein je Hektar festgesetzt. ²Bezugsfläche ist die Rebfläche eines Betriebes, die zulässigerweise bepflanzt ist oder bepflanzt werden darf. ³Im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebietes Württemberg wird der zulässige Hektarertrag auf 110 Hektoliter je Hektar Ertragsrebfläche festgesetzt.“

§ 2

§ 3 der **Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes** (BayRS 7821-6-E) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur Steigerung der Qualität und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung kann im Einzelfall zugelassen werden, daß ein Recht auf Wiederbepflanzung auf einer anderen als der gerodeten Fläche ausgeübt wird, sofern die Anbaufläche, auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen wird, die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 4 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes erfüllt.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. September 1990 in Kraft.

München, den 4. März 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

98-1-W

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter
aus Steinen, Erden und Schlacken
im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 5. März 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) vom 16. Januar 1991 (GVBl S. 43) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern – Landessondertarif schüttbare Güter – (BayRS 98-1-W) in der **vom 1. Februar 1991 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung vom 30. Mai 1979 (GVBl S. 135),
2. die Verordnung vom 17. März 1980 (GVBl S. 166),
3. die Verordnung vom 27. Februar 1981 (GVBl S. 62),
4. die Verordnung vom 30. November 1981 (GVBl S. 510),

5. die Verordnung vom 17. März 1983 (GVBl S. 112),
6. die Verordnung vom 14. Februar 1985 (GVBl S. 26),
7. die Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GVBl S. 844),
8. die Verordnung vom 9. Oktober 1987 (GVBl S. 387),
9. die Verordnung vom 9. März 1989 (GVBl S. 73),
10. die Verordnung vom 13. August 1990 (GVBl S. 347),
11. die Verordnung vom 16. Januar 1991 (GVBl S. 43).

München, den 5. März 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

98-1-W

**Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter
aus Steinen, Erden und Schlacken
im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. März 1991**

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 2/90 vom 6. November 1990 (BAnz Nr. 215), und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923-1-W), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung der in der **Anlage 1** (Güterverzeichnis) bezeichneten Güter, die mechanisch geladen und durch Abkippen entladen werden (schüttbare Güter), im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 80 GüKG) in Bayern dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die Beförderung von Gütern in Silo- und Mischerfahrzeugen;
4. die Beförderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

(3) ¹Die Nutzlaststufe bestimmt sich nach der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Nutzlast, bei Lastzügen oder Zugmaschinenzügen nach der Gesamtnutzlast des Zuges. ²Bei Beförderungen außerhalb öffentlicher Wege und Plätze bestimmt sich die Nutzlaststufe nach dem Gewicht der Ladung, falls dieses höher ist als die in den Fahrzeugpapieren angegebene Nutzlast und andere Vorschriften einer solchen Überschreitung nicht entgegenstehen.

§ 2

Rechtsvorschriften des GNT

¹Die auf die Anwendung der Tafel III des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften in den §§ 8 bis 12, 14 und 15 Abs. 1 GNT sind entsprechend anzuwenden. ²Die auf die Anwendung der Tafel II des GNT sich beziehenden Rechtsvorschriften der §§ 13 und 15 Abs. 1 GNT gelten entsprechend in den Fällen der Anwendung der Tafel C.

§ 3

Leistungssätze

(1) Anstelle der Richtsätze des GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A und B der **Anlage 2** dieser Verordnung, wobei die gefahrenen Lastkilometer maßgebend sind und Leerkilometer unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Wird der Einsatz von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart oder auf Grund der Verhältnisse technisch notwendig, so gelten die Leistungssätze der Tafel B der Anlage 2. ²In allen übrigen Fällen gelten die Leistungssätze der Tafel A der Anlage 2.

(3) Die Leistungssätze werden nach der kürzesten, für das eingesetzte Fahrzeug verkehrsblichen Verbindung zwischen der Be- und Entladestelle berechnet.

(4) ¹Nach anderen Einheiten als nach dem Gewicht darf abgerechnet werden, wenn dies für die Beförderung bestimmter Güter üblich ist. ²Für die in Anlage 4 des GNT genannten Güter gelten die dort aufgeführten Umrechnungsgewichte, sofern sich nicht nach einer Verwiegung ein anderes Gewicht ergibt.

(5) Wird der Einsatz eines Fahrzeugs vereinbart, dessen Nutzlast nicht voll in Anspruch genommen wird, so dürfen die Leistungssätze nach einem höheren Gewicht als dem wirklichen, höchstens nach der Nutzlast des Fahrzeugs berechnet werden.

§ 4

Sonderregelung für nicht flüssigen Verkehr

(1) ¹Bei der Beförderung von bituminösem Mischgut sind die Sätze der Tafel C der Anlage 2 zu berechnen, wenn das durchschnittliche Beförderungsentgelt je Einsatzstunde für das eingesetzte Fahrzeug bei Anwendung der Sätze der Tafel A bzw. B der Anlage 2 geringer ist. ²Das durchschnittliche Entgelt je Einsatzstunde ist hierbei für die Dauer des Auftrags, längstens jedoch jeweils für vier aufeinander folgende Wochen zu ermitteln.

(2) ¹Bei der Beförderung der übrigen Güter der Anlage 1 gilt Absatz 1 entsprechend. ²Die Sätze der Tafel C der Anlage 2 können jedoch nach Vereinbarung um bis zu 30 v. H. ermäßigt werden.

§ 5

Tarifüberschreitung, Tarifunterschreitung

(1) Die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dürfen um nicht mehr als 40 v. H. überschritten werden.

(2) Die Leistungssätze der Tafeln A und B der Anlage 2 dürfen unterschritten werden um bis zu

1. 5 v. H. bei Einsatz von Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind;
2. 40 v. H. bei Beförderungen auf Rückfahrten für den gleichen Auftraggeber mit dem gleichen Kraftfahrzeug, wenn die Entgelte für beide Beförderungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen sind; die Ermäßigung gilt nur für die Rückfahrt. Eine weitere Ermäßigung nach Nummer 3 ist ausgeschlossen;
3. 15 v. H. bei Beförderungen für einen Auftraggeber durch ein und dasselbe Verkehrsunternehmen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, sofern die Auftragssumme mindestens 25 000 DM innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten beträgt. Bei der Ermittlung der Auftragssumme bleiben für Rückfahrten nach Nummer 2 berechnete Entgelte außer Betracht.

(3) Die Ermäßigung der Tarifsätze nach Absatz 2 Nr. 3 ist bei Beförderungen von bituminösem Mischgut und Gütern der Nummer 4 der Anlage 1 nicht zulässig.

(4) Die Stundensätze der Tafel C der Anlage 2 dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen um 5 v. H. unterschritten werden bei Einsatz von Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

§ 6

Umsatzsteuer

¹In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. ²Den vorgeschriebenen und vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die ausgeführte Leistung entfällt. ³Das gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 7

Nachprüfung

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte unterliegen der Nachprüfung durch eine im Freistaat Bayern ansässige und gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zugelassene Frachtenprüfstelle als Abrechnungsstelle.

(2) Unternehmer mit Sitz oder einer gerichtlich eingetragenen Zweigniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung können bei Beförderungen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, abweichend von Absatz 1 eine außerhalb des Landes ansässige Abrechnungsstelle beauftragen, wenn diese nach den Tarifvorschriften eines anderen Landes einen Teil der Gesamtbeförderung nachzuprüfen hat.

(3) ¹Die Unternehmer haben der Stelle, die sie mit der Nachprüfung der Abrechnung beauftragen, bis spätestens 10. eines jeden Monats zwei Rechnungsdurchschriften der Originalrechnungen aus dem Vormonat vorzulegen, auf denen der Auftraggeber die Übereinstimmung mit der Originalrechnung bestätigt hat. ²Den Rechnungsdurchschriften sind, soweit vorhanden, die Wiegekarten und Lieferscheine beizufügen.

(4) ¹Ergibt die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ein Abweichen des Beförderungsentgeltes vom Tarif, so ist eine Unterschiedsberechnung auszustellen. ²Die Unterschiedsberechnung wird von der Abrechnungsstelle den Beteiligten übersandt.

(5) Die mit der Nachprüfung der Rechnungen befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Nachprüfung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

(6) Die Frachtenprüfstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 8

Festsetzung besonderer Entgelte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft im Einzelfall durch Verfügung Entgelte für zulässig erklären, die außerhalb der Mindest- und Höchstsätze dieser Verordnung liegen, soweit dies volkswirtschaftlich begründet und mit dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Güterverkehr vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 98 Nr. 1 GüKG in Verbindung mit § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 andere als die zulässigen Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) Nach § 99 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GüKG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 Rechnungsdurchschriften, Wiegekarten oder Lieferscheine nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 5. April 1978 (GVBl S. 141). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Anlage 1

Güterverzeichnis

1. Steine und Erden in rohem (unbearbeitetem) Zustand;
2. schüttbare Güter aus Steinen und Erden mit und ohne Zusatz von Bindemitteln;
3. Zementklinker, REA-Gips;
4. Baugruben- und Baustellenaushub;
5. Müllverbrennungsschlacke und Hochofenschlacke (vermischt und unvermischt), bestimmt zur Verwendung im Baubereich;
6. aufbereiteter Bauschutt und aufbereiteter Straßenaufbruch (vermischt und unvermischt), bestimmt zur Verwendung im Baubereich.

Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,82	0,85
0,20	0,89	0,92
0,30	0,99	1,05
0,40	1,07	1,12
0,50	1,18	1,24
0,75	1,39	1,46
1	1,61	1,69
1,5	1,74	2,00
2	1,87	2,27
2,5	1,99	2,44
3	2,08	2,63
3,5	2,24	2,78
4	2,37	2,94
4,5	2,46	3,08
5	2,61	3,26
6	2,82	3,51
7	3,02	3,79
8	3,22	4,05
9	3,42	4,32
10	3,61	4,62
11	3,81	4,85
12	3,99	5,10
13	4,19	5,34
14	4,39	5,60
15	4,56	5,82
16	4,74	6,07
17	4,92	6,31
18	5,09	6,53
19	5,26	6,77
20	5,43	7,03
21	5,58	7,26
22	5,76	7,54
23	5,93	7,76
24	6,09	7,99
25	6,28	8,22
26	6,43	8,44
29	6,62	9,11
32	7,42	9,79
35	7,84	10,41
38	8,26	11,14
41	8,68	11,61
44	9,09	12,04
47	9,50	12,50
50	9,89	12,88
55	10,38	13,88
60	11,00	14,83
65	11,59	15,76

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
70	12,21	16,74
75	12,80	17,66
80	13,47	18,62
85	14,12	19,60
90	14,77	20,55
95	15,41	21,49
100	16,06	22,47
105	16,72	23,42
110	17,39	24,39
115	18,04	25,32
120	18,68	26,27
je weitere ange- fangene 5 km	0,63	0,94

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C

Stundensätze

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	56,15
6	57,55
7	59,00
8	60,20
9	61,25
10	63,80
11	66,20
12	68,65
13	71,00
14	73,05
15	74,95
16	76,85
17	78,80
18	80,65
19	82,55
20	84,45
21	85,55
22	86,55
23	87,60
24	88,60
25	89,50
26	90,55
27	91,55
28	92,55
29	93,85
je weitere angefangene t	1,30

2210-1-1-7-2-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 7. März 1991

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 236), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-K), geändert durch Verordnung vom 22. März 1983 (GVBl S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „25“ jeweils durch die Zahl „30“ und die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „60“ jeweils durch die Zahl „70“ ersetzt.

§ 2

Die erhöhten Beiträge nach § 1 Nr. 1 werden erstmals für die nach dem 1. Mai 1991, die erhöhten Beiträge nach § 1 Nr. 2 erstmals für die nach dem 1. Mai 1992 beginnenden Semester, Studienjahre oder Schuljahre erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 2 am 1. Mai 1992 in Kraft.

München, den 7. März 1991

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur Bayerischen Rechtssammlung
1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1990

(Stand 1. Januar 1991)

ist erschienen und kann zum Preis von DM 20
zuzüglich Porto bezogen werden vom

Carl Link Verlag, Kolpingstraße 10, 8640 Kronach.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134